

Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2020

I. Allgemeiner Teil

Die Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes (BFG) obliegt dem Bundesminister für Finanzen (BMF) nach Art. 51 B-VG in Verbindung mit § 42 BHG 2013 und § 2 sowie Teil 2, Abschnitt G, Z 2, der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76/1986.

Der Nationalrat bewilligt das Bundesfinanzgesetz samt Anlagen. Bei Genehmigung des Bundesfinanzgesetzes steht dem Bundesrat gemäß Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) keine Mitwirkung zu.

Das Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG/20) wird auf Grundlage der mit BGBI. I Nr. 1/2008 erlassenen Novelle zu den Haushaltstexten des B-VG, insbesondere des Artikels 51 Abs. 1 und 9 sowie des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBI. I Nr. 139/2009, in der Fassung seiner Novellen BGBI. I Nr. 67/2010, Nr. 149/2011, 150/2011, 35/2012, 62/2012, 144/2015, 34/2016, 53/2017, 30/2018, 37/2018 sowie 60/2018, erstellt.

Die mit 1. Jänner 2013 in Geltung getretenen (verfassungs)gesetzlichen Grundlagen sehen u.a. vor, dass das Bundesfinanzgesetz innerhalb der Grenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) zu beschließen ist.

Der Bundesvoranschlag umfasst gemäß §§ 19 ff BHG 2013 den Ergebnisvoranschlag und den Finanzierungsvoranschlag. Der Ergebnisvoranschlag enthält die periodengerecht abgegrenzten Werteinsätze bzw. Wertzuwächse; der Finanzierungsvoranschlag enthält die im Finanzjahr 2020 anfallenden Aus- und Einzahlungen.

Die Gliederung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2020 entspricht den einfachgesetzlichen Vorgaben des BHG 2013. In diesem Sinne werden gemäß §§ 24 und 25 BHG 2013 die Ein- und Auszahlungen auf Ebene des Gesamthaushaltes, der Rubriken, der Untergliederungen, der Globalbudgets und der Detailbudgets erster Ebene veranschlagt; zusätzlich dazu sind die jeweiligen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes gemäß § 20 BHG 2013 auf Ebene der Globalbudgets und der Detailbudgets erster Ebene veranschlagt. Nicht dargestellt sind die Detailbudgets zweiter Ebene; für sie gilt § 43 Abs. 4 BHG 2013.

Alle veranschlagten Beträge sind in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen gegliedert.

§ 27 Abs. 1 BHG 2013 normiert den Grundsatz, dass die im Bundesvoranschlag festgelegten Auszahlungsobergrenzen beim Budgetvollzug weder auf Ebene des Gesamthaushaltes noch auf Ebene der Rubriken, Untergliederungen und Globalbudgets überschritten werden dürfen; für die Aufwendungsobergrenzen des Ergebnishaushaltes ist diese gesetzliche Bindungswirkung auf Ebene der jeweiligen Globalbudgets festgelegt.

Allerdings sieht Artikel 51c Abs. 1 und 2 B-VG vor, dass dieser Grundsatz unter bestimmten Bedingungen auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung durchbrochen werden darf (vgl. die nachfolgenden Erläuterungen zu Artikel IV bis VII).

Darüber hinaus enthält der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 2020 entsprechend dem in Art. 51 Abs. 8 B-VG verankerten Grundsatz der Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf auch Angaben zur Wirkungsorientierung. Diese geben über Wirkungsziele und Maßnahmen zu deren Umsetzung Auskunft (vgl. § 23 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 2 sowie §§ 41 und 68 BHG 2013, weiters die Angaben zur Wirkungsorientierung-VO, BGBI. II Nr. 244/2011 und die Wirkungscontrollingverordnung, BGBI. II Nr. 245/2011).

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Bewilligung):

Der Art. I spricht die Bewilligung des Bundesvoranschlages durch den Nationalrat gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG aus und gibt die Schlusssummen der Einzahlungen und Auszahlungen nach den Gliederungsvorschriften des BHG 2013 wieder; der Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen ergibt für das Jahr 2020 einen Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebarung, der durch den Nettofinanzierungsüberschuss im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit ausgeglichen wird.

Art. I beschränkt sich auf die Darstellung des Finanzierungshaushaltes, da der nur für den Finanzierungshaushalt relevante Nettofinanzierungsbedarf (§ 21 Abs. 2 BHG 2013) Anknüpfungspunkt für die Ermächtigungen zur Vornahme von Kreditoperationen gemäß Art. II bildet.

Zu Artikel II (Ermächtigung zu Kreditoperationen):

Im Art. II sind die Vorschriften für die Bedeckung des Nettofinanzierungsbedarfes enthalten. Die in diesem Zusammenhang abzuschließenden Kreditoperationen werden gemäß § 79 Abs. 2 BHG 2013 sowie auf Grund der aktuellen Marktgegebenheiten mit jeweils 5 Milliarden Euro pro Einzelfall limitiert.

Der Nettofinanzierungsbedarf ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Auszahlungen und Einzahlungen der allgemeinen Gebarung, wie sie in der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz (Bundesvoranschlag) vom Nationalrat genehmigt worden sind.

Gleichzeitig räumt der Bundesfinanzgesetzgeber dem Bundesminister für Finanzen das Recht ein, durch Ausübung der im Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ermächtigungen zur Durchführung von Kreditoperationen sowie Überschreitungen der veranschlagten Mittelverwendungen diesen Nettofinanzierungsbedarf zu verändern. So kann sich die Höhe des Nettofinanzierungsbedarfes insbesondere dann verändern, wenn die tatsächlichen Einzahlungen gegenüber den veranschlagten zurückbleiben bzw. Mehreinzahlungen oder Einsparungen anfallen, die nicht zur Bedeckung von Überschreitungen herangezogen werden. Die Ermächtigung des Artikels II berechtigt zur Schuldaufnahme auch für einen geänderten Nettofinanzierungsbedarf. Sie darf jedoch nur bis zum voraussehbaren tatsächlichen Nettofinanzierungsbedarf, höchstens jedoch bis zu jener Betragshöhe ausgenutzt werden, die sich jeweils aus den Ermächtigungen der Artikel I bis III und aus Artikel VI ergibt. Diese Betragshöhen sind im Übrigen auch der Berechnung gemäß Artikel 51a Abs. 4 B-VG zu Grunde zu legen, wonach im Zeitraum eines allfälligen Budgetprovisoriums Finanzschulden nur bis zur Hälfte der im zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden dürfen (Berechnung des Finanzierungslimits).

In Art. II Abs. 3 wird die Höhe für Kreditoperationen im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Z 10 und Abs. 4 des Bundesfinanzierungsgesetzes festgelegt. Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur führt im Namen und auf Rechnung des Bundes Kreditoperationen für Länder und für sonstige Rechtsträger des Bundes durch und gewährt sodann aus diesen Mitteln Darlehen. Dasselbe gilt für Währungstauschverträge. Diese Finanzierungsermächtigung ermöglicht grundsätzlich ein gesamtstaatliches Clearing nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Die Inanspruchnahme derartiger Darlehen oder Währungstauschverträge erfolgt von Seiten der Länder und sonstiger Rechtsträger des Bundes auf freiwilliger Basis.

Zu Artikel III (Ermächtigung zu besonderen Finanzierungen):

Gemäß Abs. 1 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zusätzliche Kreditoperationen in bestimmter Höhe zu tätigen. Derartige Kreditoperationen dürfen bis zur Höhe des Differenzbetrags zwischen tatsächlichen und gemäß Artikel I veranschlagten Einzahlungen des allgemeinen Haushalts, höchstens jedoch bis zu 10 vH der veranschlagten Einzahlungen der allgemeinen Gebarung, aufgenommen werden.

Weiters können höhere Erfordernisse des EU-Haushaltes höhere Eigenmittelgutschriften Österreichs notwendig machen; hiefür wird in Abs. 2 vorgesorgt.

Allgemeine Erwägungen zu Artikel IV bis VIII betreffend Mittelverwendungsüberschreitungen:

Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe in Art. 51c B-VG regelt das BHG 2013 in seinen §§ 53, 54 und 56 Abs. 2 grundsätzlich, in welchen Fällen Überschreitungsermächtigungen für den Budgetvollzug eines Finanzjahres vorgesehen werden können. Diese grundsätzlichen Festlegungen werden im vorliegenden Gesetzentwurf durch die Ermächtigungen zur Umschichtung (Artikel IV) bzw. zu Überschreitungen (Artikel V bis VII) samt den allgemeinen Bestimmungen dazu (Artikel VIII) für das Finanzjahr 2020 umgesetzt. Die Ermächtigungen sollen sicherstellen, dass der Budgetvollzug während des Finanzjahres entsprechend den Haushaltsgrundsätzen gemäß § 2 BHG 2013 den tatsächlichen Erfordernissen angepasst werden kann; insbesondere auch an die Vorgaben von § 2 Abs. 4 BHG 2013.

Dabei wird den im Artikel 51c Abs. 2 B-VG geforderten 'sachlichen' Bedingungen dadurch Rechnung getragen, dass bei den einzelnen Bestimmungen jeweils angeführt wird, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Bundesminister für Finanzen von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch machen darf.

'Ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar' im Sinne der obgenannten Verfassungsbestimmung ist eine Überschreitungsermächtigung dadurch, dass die zulässige Höhe der Überschreitung entweder in einem absoluten Betrag oder in Relation zu einer bestimmten Bezugsgröße ausgedrückt wird.

Höhere Mittelaufbringungen sind solche, die die jeweils veranschlagten Mittelaufbringungen übersteigen. Mittelverwendungsüberschreitungen, die durch solche höheren Mittelaufbringungen bedeckt werden sollen, darf bereits dann zugestimmt werden, wenn deren voraussichtlicher Anfall hinreichend belegt ist.

In allen Fällen von Überschreitungen finanziierungswirksamer, fixer, variabler und zweckgebundener Budgetmittel dürfen zur Bedeckung sowie zum Ausgleich nur Budgetmittel der jeweils selben Gebarung herangezogen werden: finanziierungswirksame, fixe, variable und zweckgebundene Budgetmittel dürfen somit nur durch Budgetmittel derselben Gebarung im Finanzierungshaushalt bedeckt bzw. im Ergebnishaushalt ausgeglichen werden, sofern das Bundesfinanzgesetz 2020 keine Ausnahme hievon vorsieht (vgl. hiezu § 36 Abs. 5 letzter Satz iVm § 53 Abs. 3 BHG 2013); dies ist beispielsweise in Artikel VIII Abs. 6 der Fall.

Werden Mittelverwendungen nur eines Haushaltes umgeschichtet oder überschritten (also entweder nur höhere Auszahlungen im Finanzierungshaushalt oder höhere Aufwendungen im Ergebnishaushalt jeweils gegenüber den veranschlagten Budgetmitteln), weil die Auszahlung bzw. der dementsprechende Aufwand in verschiedenen Finanzjahren anfallen (zB in Fällen eines Ratenkaufes oder von Auszahlungen der Jännerbezüge für Beamte), so ist die Bedeckung bzw. der Ausgleich nur in jenem Haushalt sicherzustellen, dessen Obergrenzen im Finanzjahr 2020 überschritten werden.

Die verschiedenen Möglichkeiten für Mittelverwendungsüberschreitungen im Rahmen des Budgetvollzugs, die vom Bundesminister für Finanzen gemäß den Ermächtigungen im Bundesfinanzgesetz genehmigt werden können, stellen sich im Überblick wie folgt dar:

1.) Bloße Umschichtung von Mitteln

Hierbei kommt es in der aggregierten Summe auf höheren Ebenen (Globalbudget, Untergliederung bzw. spätestens Rubrik) zu keinen Änderungen, da lediglich bewilligte Mittel von einem Detailbudget zu einem anderen verschoben werden. Hierzu finden sich die Regelungen in § 53 BHG 2013. Konkrete Ermächtigungen für Umschichtungen, die im Bundesfinanzgesetz festgelegten Globalbudgets und Untergliederungen betreffen, sind in Art. IV des Bundesfinanzgesetzes geregelt.

2.) Mehrauszahlungen, die durch Mehreinzahlungen kompensiert werden

Das Bundesfinanzrahmengesetz und das Bundesfinanzgesetz legen Obergrenzen für Mittelverwendungen fest, sodass zusätzliche Einzahlungen und Erträge nach § 48 BHG 2013 grundsätzlich zur Verbesserung des Saldos führen.

Allerdings erlaubt § 55 Abs. 3 BHG 2013, dass zusätzlich eingezahlte Mittel bereits unterjährig einer Rücklage zugeführt und auch wieder im laufenden Finanzjahr entnommen werden können. Auf diesem Wege sind bereits im laufenden Jahr zusätzliche Auszahlungen möglich, wobei der Saldo des Budgets aufgrund der entsprechenden Mehreinzahlungen unverändert bleibt. Die konkrete Überschreitungsermächtigung enthält Art. V Z 1.

Art. V Z 3 und 4 stellen einen Sonderfall im Sinne des vorletzten Satzes von § 55 Abs. 1 BHG 2013 dar: Hier werden Budgetbereiche festgelegt, bei denen Mehreinzahlungen entsprechende Mehrauszahlungen ermöglichen, ohne die Details des „allgemeinen“ Rücklagenermittlungsverfahrens samt Verbesserung des Saldos beachten zu müssen.

3.) Kreditfinanzierte Überschreitungen

Schlussendlich ermöglicht Art. VI BFG im Einklang mit Art. 51c B-VG ausnahmsweise auch zusätzliche Mittelverwendungen, die lediglich durch zusätzliche Kreditaufnahmen und damit im laufenden Finanzjahr saldenverschlechternd finanziert werden können. Hierzu zählen zusätzliche folgende Varianten:

- a. Mittelverwendungen in variablen Bereichen, die aufgrund geänderter Parameter erforderlich werden (Z 1);
- b. Mittelverwendungen, die durch Verwendung von Rücklagen aus Vorperioden bedeckt werden (Z 2);
- c. Mittelverwendungen, die aus der „Marge“ zwischen der Summe der Untergliederungen und der Rubrikenobergrenze bedeckt werden (Z 3);
- d. ausdrückliche Ermächtigungen für Mittelverwendungen in spezifischen Einzelfällen, die ausnahmsweise durch zusätzliche kreditfinanzierte Überschreitungen bedeckt werden (Z 4).

Diese Mittelverwendungsüberschreitungen gelten grundsätzlich sowohl für den Finanzierungshaushalt als auch den Ergebnishaushalt. Da das Ergebnis des Finanzierungshaushaltes direkte Auswirkungen auf das administrative Defizit hat und auch die Defizitberechnung nach unionsrechtlichen Vorgaben beeinflusst, sind diese strikten Regeln vorgesehen.

Um den Budgetvollzug im Ergebnishaushalt zu erleichtern, sieht das Bundesfinanzgesetz mehrere Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung bei Überschreitungen im Ergebnishaushalt vor: So ermächtigt Art. VII schon seit der Haushaltstrechtsreform 2013 den Bundesminister für Finanzen, Überschreitungen nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen ohne Ausgleich zu genehmigen. Seit dem Bundesfinanzgesetz 2018 wird über Art. IX Abs. 8 auch ermöglicht, bestimmte Überschreitungen finanzierungswirksamer Aufwendungen ohne Ausgleich durchzuführen.

Zu Artikel IV (Umschichtungen finanzierungswirksamer Mittelverwendungen, die durch Einsparungen im Finanzierungshaushalt und im Ergebnishaushalt zu bedecken bzw. auszugleichen sind):

Artikel IV ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, dem haushaltsleitenden Organ die Zustimmung zu Umschichtungen finanzierungswirksamer Mittelverwendungen zwischen Globalbudgets derselben Untergliederung (Z 1) sowie zwischen Globalbudgets von Untergliederungen derselben Rubrik (Z 2) zu erteilen, sofern in den folgenden Artikeln (insbesondere in Artikel IX) nichts anderes bestimmt wird; Artikel IX sieht Umschichtungs-, Bedeckungs- und Ausgleichsverbote sowie Ausnahmen von den generellen Regeln des BHG 2013 vor, um Verwaltungsvereinfachungen im Vollzug zu ermöglichen.

Im ersten Fall (Z 1) dürfen die Obergrenzen der Untergliederung, der das jeweils überschrittene Globalbudget zuzuordnen ist, nicht überschritten werden; der Überschreitungsantrag ist von dem für die Untergliederung zuständigen haushaltsleitenden Organ an den Bundesminister für Finanzen zu stellen.

Eine Umschichtung zwischen Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets ist aber nur insoweit zulässig, als der Jahresverfügungsrest des Globalbudgets gemäß § 64 Abs. 3 BHV 2013 entweder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ausreicht oder voraussichtlich bis zum Ende des Finanzjahres nicht ausreichen wird, um die vom Überschreitungsantrag betroffene Auszahlung zu leisten; der Jahresverfügungsrest gibt an, wie viel Budget noch unter Berücksichtigung von Obligos, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Zahlungen und allfälligen Budgetkorrekturen gemäß § 38 Abs. 5 BHV 2013 bis zum Erreichen der Auszahlungsobergrenze (gänzlicher Verbrauch des Jahresfinanzierungsvoranschlagsbetrages) zur Verfügung steht.

Der Umstand, dass der Jahresverfügungsrest bis zum Ende des Finanzjahres voraussichtlich nicht ausreichen wird, ist im Überschreitungsantrag zu behaupten und in geeigneter Weise schlüssig und nachvollziehbar (zB durch Bekanntgabe jener geplanten

Vorhaben, durch die der Jahresverfügungsrest bis zum Ende des laufenden Finanzjahres zur Gänze ausgenützt wird) darzulegen.

Die Erläuterungen im Zusammenhang mit dem Jahresverfügungsrest gelten auch im Fall des Artikel IV Z 2 (Umschichtungen zwischen Globalbudgets von Untergliederungen derselben Rubrik).

In beiden Fällen (Artikel IV Z 1 und 2) bleibt der Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebarung unverändert und erfolgt die Bedeckung jeweils durch gleichhohe Einsparungen im Finanzierungshaushalt bzw. der Ausgleich durch gleichhohe Minderaufwendungen im Ergebnishaushalt. Weiters sind in beiden Fällen die Überschreitungen der Obergrenzen der Globalbudgets in dem von der Überschreitung betroffenen Haushalt zu bedecken (durch Mitteleinsparungen im Finanzierungshaushalt) bzw. auszugleichen (durch Mitteleinsparungen bei den entsprechenden Aufwendungen im Ergebnishaushalt); betrifft die Mittelverwendungsüberschreitung hingegen nur einen Haushalt (vgl. die obigen Erläuterungen zu Artikel IV bis VIII), hat die Bedeckung bzw. der Ausgleich nur in jenem Haushalt zu erfolgen, in dem die Obergrenze des Globalbudgets überschritten wird. Zusammenfassend ist eine Umschichtung im Einklang mit § 53 Abs. 1 Z 5 und 6 BHG 2013 möglich, wenn

1. die beantragte Mittelverwendungsüberschreitung zur Erfüllung einer fälligen Verbindlichkeit (binnen eines Monats) unbedingt erforderlich ist, und
2. der Jahresverfügungsrest (§ 64 Abs. 3 BHV 2013) ausgeschöpft ist und nicht – auch nicht teilweise – zur Erfüllung der Verbindlichkeit herangezogen werden kann.

Zu Artikel V (Überschreitung fixer, finanzierungswirksamer Mittelverwendungen, die durch Mehreinzahlungen zu bedecken und durch finanzierungswirksame Mehrerträge auszugleichen sind):

Artikel V Z 1 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen dazu, Mittelverwendungsüberschreitungen über Antrag des jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organes in jener Höhe zuzustimmen, in der sich die Mittelaufbringungen (Einzahlungen und Erträge) gegenüber den in der Untergliederung veranschlagten Beträgen erhöht haben. Höhere Mittelaufbringungen zur Bedeckung höherer Mittelverwendungen in demselben Finanzjahr liegen dann vor, wenn sie

1. zumindest belegbar sind (vgl. hiezu die erläuternden generellen Vorbemerkungen zu Artikel IV bis VIII),
2. während des laufenden Finanzjahres 2020 gemäß § 55 Abs. 3 BHG 2013 einer Rücklage zugeführt werden und
3. überdies nicht für "spezielle" Bedeckungen und/oder Ausgleiche "reserviert" (Artikel V Z 3 und 4) oder gemäß Artikel IX Abs. 2 von der Rücklagenzuführung überhaupt ausgeschlossen sind.

Unter Mehreinzahlungen und Mehrerträgen innerhalb einer Untergliederung ist jeweils der zum Ende des Finanzjahres 2020 erwartete und schlüssig nachvollziehbare Saldo aller Mehr- und Mindereinzahlungen sowie der Saldo aller Mehr- und Mindererträge in jener Untergliederung zu verstehen, in der die Mittelverwendungen überschritten werden sollen.

Der Bundesminister für Finanzen darf der Überschreitung nur zustimmen, wenn die Obergrenzen der jeweiligen Globalbudgets, denen die höheren Mittelverwendungen (Auszahlungen und Erträge) jeweils zugehören, überschritten würden; dies bedeutet, dass im Überschreitungsantrag des jeweiligen haushaltsleitenden Organes in geeigneter Weise darzulegen sein wird, warum die Mittelverwendungsüberschreitung ungeachtet der Ausschöpfung aller Umschichtungsmöglichkeiten gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 bis 4 BHG 2013 sowie Artikel IV bis zum Ablauf des Finanzjahres 2020 unvermeidbar ist. Betrifft die Mittelverwendungsüberschreitung nur einen Haushalt (vgl. die obigen Erläuterungen zu Artikel IV bis VIII), hat die Bedeckung bzw. der Ausgleich nur in jenem Haushalt zu erfolgen, in dem die Obergrenze des Globalbudgets überschritten wird.

Werden die Mehreinzahlungen eines Finanzjahres während des laufenden Finanzjahres nicht zur Bedeckung von Mittelverwendungsüberschreitungen herangezogen, führen sie zur Verminderung des Nettofinanzierungsbedarfes des betreffenden Detailbudgets und sind bei der Rücklagenbildung gemäß § 55 Abs. 1 und 2 BHG 2013 entsprechend zu berücksichtigen. Zusammenfassend ist die Bedeckung durch Mehreinzahlungen und Mehrerträge im Einklang mit § 54 Abs. 7 BHG 2013 möglich, wenn

1. die beantragte Mittelverwendungsüberschreitung zur Erfüllung einer fälligen Verbindlichkeit (binnen eines Monats) unbedingt erforderlich ist,
2. der Jahresverfügungsrest (§ 64 Abs. 3 BHV 2013) ausgeschöpft ist und nicht – auch nicht teilweise – zur Erfüllung der Verbindlichkeit herangezogen werden kann,
3. sämtliche Umschichtungsmöglichkeiten gemäß Art. IV ausgenützt wurden,
4. die tatsächlichen Mehreinzahlungen und Mehrerträge hinreichend belegt wurden und
5. die tatsächlichen Mehreinzahlungen und Mehrerträge nicht solche gemäß Art. V Z 2 bis 4 sind.

Die Überschreitungsermächtigung des Artikel V Z 2 unterscheidet sich von jener der Z 1 dadurch, dass Mittelverwendungsüberschreitungen und deren Bedeckung und/oder Ausgleich jeweils innerhalb einer zweckgebundenen Gebarung gemäß § 36 BHG 2013 erfolgen sollen. Ein Antrag auf Mittelverwendungsüberschreitung ist dann erforderlich, wenn die veranschlagten zweckgebundenen Mittelverwendungen überschritten werden sollen; die Mittelverwendungsüberschreitung kann bis zum Betrag der über die veranschlagten zweckgebundenen Mittelaufbringungen hinausgehenden Mittelaufbringungen beantragt werden. Der Bundesminister für Finanzen darf der Überschreitung auch dann zustimmen, wenn dadurch keine Obergrenze

eines Globalbudgets, sondern lediglich darunterliegende Budgetebenen (Detailbudgets, Voranschlagsstellen, Budgetpositionen) überschritten werden. Betrifft die Mittelverwendungsüberschreitung nur einen Haushalt (vgl. die obigen Erläuterungen zu Artikel IV bis VIII), hat die Bedeckung bzw. der Ausgleich nur in jenem Haushalt zu erfolgen, in dem die Obergrenze des Globalbudgets überschritten wird.

Zur Frage, wann Mehreinzahlungen bzw. Mehrerträge vorliegen, wird auf die Erläuterungen zu Z 1 verwiesen.

Bei der Überschreitungsermächtigung des Artikel V Z 3 handelt es sich um einen Ausnahmefall gemäß § 55 Abs. 1 5. Satz BHG 2013. Sie unterscheidet sich von jener des Artikel V Z 1 grundsätzlich dadurch, dass die höheren, speziell angeführten Mittelaufbringungen bei der jeweils angeführten Budgetposition anfallen und dass außerdem diese Mittelmehraufbringungen, soweit es sich um Mehreinzahlungen handelt, ähnlich den in § 55 Abs. 4 angeführten Gebarungen – unabhängig vom Ergebnis der Ermittlung der Rücklage auf Ebene der Detailbudgets – jedenfalls einer Rücklage zuzuführen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob insgesamt tatsächliche Mehreinzahlungen in der jeweiligen Untergliederung vorliegen und die sonstigen Bedingungen des § 55 Abs. 1 und 2 BHG 2013 erfüllt sind; d.h. diese speziellen Mittelmehraufbringungen nehmen am „allgemeinen“ Rücklagenermittlungsverfahren gemäß § 55 Abs. 1 und 2 BHG 2013 ebenso wenig teil wie die in § 55 Abs. 4 BHG 2013 aufgezählten speziellen Gebarungen (vgl. dazu auch die Ausnahmebestimmung des Artikel IX Abs. 1). Dies gilt ebenfalls für die Überschreitungsermächtigung des Artikel V Z 4.

In diesem Sinne werden in den lit. der Z 3 die von Z 1 abweichenden Fälle aufgezählt und im Einzelnen angeführt, bei welchen Budgetpositionen die Mittelverwendungsüberschreitungen einerseits und die Bedeckung (im Finanzierungshaushalt) und/oder der Ausgleich (im Ergebnishaushalt) durch höhere Mittelaufbringungen andererseits zu erfolgen haben. Dabei handelt es sich um folgende Fälle:

Lit. a: Auf Grund des § 22b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54/1956, hat die zuständige Dienstbehörde Pensionsbeiträge (Dienstgeberbeiträge) für jeden Beamten und jede Beamtin in Höhe von 12,55 % der Bemessungsgrundlage an den Bundesminister für Finanzen zu entrichten; für Landeslehrpersonen gilt diese Verpflichtung nur insoweit, als der Bund die Aktivitätsbezüge zur Gänze ersetzt. Die diesbezüglichen Mittelverwendungen sind gemäß § 32 Abs. 4 Z 2 BHG 2013 in den jeweils sachlich in Betracht kommenden Untergliederungen, die Mittelaufbringungen in der Untergliederung 23 veranschlagt. Die vorliegende Überschreitungsermächtigung ist für den Fall vorgesehen, dass die veranschlagten Mittel nicht ausreichen und im Budgetvollzug zusätzliche Budgetmittel saldo- und maastrichtneutral verrechnet werden müssen; die Bedeckung erfolgt dabei durch die aus der Überschreitung resultierende, höhere Mittelaufbringung in der Untergliederung 23.

Lit. b: ermöglicht die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im In- und Ausland, deren Finanzierung durch Sponsorgelder von in- und ausländischen Firmen, Banken, Organisationen, Vereinen und Institutionen aufgebracht wird.

Lit. c, d, f, j und l: stellen jeweils sicher, dass Mehreinzahlungen aus der Veräußerung unbeweglichen Bundesvermögens im Ressortbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Landesverteidigung, des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter bestimmten Bedingungen zur Bedeckung höherer Mittelverwendungen in den entsprechenden Untergliederungen herangezogen werden dürfen.

Lit. e: dient der Umsetzung von § 32 Abs. 2 Kartellgesetz. Die Einzahlungen aus Geldbußen sind im Vorhinein nicht abschätzbar, daher soll mittels Ermächtigung sichergestellt werden, dass Mehreinzahlungen bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. € der Bundeswettbewerbsbehörde zur Verfügung stehen.

Lit. g und k: sollen die erforderlichen zusätzlichen Budgetmittel für jene Beamte von Post und Telekom bereitstellen, die auf freiwilliger Basis in das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus versetzt werden. Diese Mehrauszahlungen werden in gleicher Höhe durch Post und Telekom refundiert; die sich dabei ergebenden Mehreinzahlungen und -erträge werden zur Bedeckung dieser Mittelverwendungsüberschreitungen herangezogen.

Lit. h: Ziel des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (Fund for European Aid to the Most Deprived – FEAD) ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Mit dem Fonds sollten Formen extremer Armut gelindert werden, die am stärksten zur sozialen Ausgrenzung beitragen, beispielsweise Obdachlosigkeit, Kinderarmut und Nahrungsnot. Österreich soll aus diesem Fonds Zahlungen in Höhe von insgesamt 16 Millionen Euro erhalten (VO (EU) Nr. 223/2014).

Lit. i: ermöglicht, dass Mehreinzahlungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ressortbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bedeckung höherer Mittelverwendungen bereits im laufenden Finanzjahr herangezogen werden dürfen.

Lit. m: Diese Bestimmung bezweckt, dass Mehreinzahlungen aus von der EU geförderten Forschungsprojekten bereits unterjährig verwendet werden können, sobald die zusätzlichen Beträge auf der Detailbudgetebene tatsächlich eingelangt sind. Somit wird sichergestellt, dass die Organisationseinheiten, die die Kosten zu tragen haben, auch die entsprechenden EU-Gelder zeitnahe und unmittelbar nutzen können. Damit werden internationale Forschungskooperationen unterstützt.

Lit. n: Im Zusammenhang mit der Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte und unbeweglichen Bundesvermögens fallen zusätzliche Verwertungsspesen an, wenn zusätzliche Veräußerungserlöse erzielt werden; die zusätzlichen Auszahlungen sollen aus den Mehreinzahlungen bedeckt werden.

Auch bei der Überschreitungsermächtigung des Artikel V Z 4 handelt es sich um einen Ausnahmefall gemäß § 55 Abs. 1 5. Satz BHG 2013. Die Einzahlungen aus COVID-19 Krisenbewältigungsfonds sollen jedenfalls unabhängig von den sonstigen Einzahlungen und Erträgen der jeweiligen Untergliederung, bedarfsgerecht zur Abfederung der Folgen der Krise eingesetzt werden dürfen.

Zu Artikel VI (Überschreitung finanzierungswirksamer Mittelverwendungen mit Bedeckung durch Kreditoperationen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt):

In Artikel VI werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen Mittelverwendungsüberschreitungen durch Bedeckung aus Kreditoperationen – bei gleichzeitiger Erhöhung des Nettofinanzierungsbedarfes der allgemeinen Gebarung – erfolgen dürfen:

Z 1 ermächtigt zu Überschreitungen von Mittelverwendungen variabler Bereiche gegen Bedeckung durch Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen unter Anwendung der einzelnen, verordneten Parameter. Die Bedeckung im Finanzierungshaushalt erfolgt durch Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen; für die korrespondierenden Mittelverwendungsüberschreitungen im Ergebnishaushalt ist kein Ausgleich erforderlich.

Die variablen Bereiche werden gemäß § 12 Abs. 5 BHG 2013 durch Verordnung (BGBI. II Nr. 325/2012 idF 254/2016) festgelegt. Es handelt sich dabei um Bereiche, deren Auszahlungen anhand geeigneter Parameter zwar planbar sind, deren tatsächlicher Mittelbedarf jedoch von der tatsächlichen Entwicklung abhängt und dementsprechend erst während des Vollzugs betragsmäßig errechenbar ist. Dazu zählen grundsätzlich Auszahlungen, die von konjunkturellen Schwankungen oder von der Entwicklung des Abgabenaufkommens abhängig sind. Gleichermaßen gilt für Auszahlungen, die von der EU refundiert werden oder die auf Grund von vom Bundesminister für Finanzen übernommenen Haftungen notwendig werden, ebenso wie für Auszahlungen, die nach § 123c des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) oder dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) notwendig werden. Konkret handelt es sich gemäß der genannten Verordnung um folgende Bereiche:

1. Gesetzliche Pensionsversicherung;
2. gesetzliche Arbeitslosenversicherung;
3. Auszahlungen, die auf Grund finanzausgleichsrechtlicher Vorschriften von der Entwicklung des Abgabenaufkommens abhängig sind;
4. Zweckzuschuss nach dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBI. Nr. 1/1957 (Krankenanstaltenfinanzierung);
5. Auszahlungen, die von der EU im Rahmen der geteilten Haushaltsverwaltung (Art. 53b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltspflichten der Europäischen Gemeinschaften, ABI. Nr. L 248 vom 16.09.2002, S.1) refundiert werden (EU-Gebarung);
6. Auszahlungen, die auf Grund vom Bundesminister für Finanzen übernommenen Haftungen (mit Ausnahme jener aus Ausfallsbürgschaften gemäß § 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) notwendig sind;
7. Auszahlungen, die auf Grund von § 123c des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG) notwendig werden;
8. Auszahlungen, die auf Grund des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), BGBI. III Nr. 138/2012, notwendig werden.

Die Parameter zu diesen variablen Bereichen wurden mit den Verordnungen BGBI. II Nr. 326 - 332/2012 und 252/2016 (jeweils Stammfassung) festgelegt.

Zusammenfassend ist eine Mittelverwendungsüberschreitung im variablen Bereich möglich, wenn

1. aufgrund der Anwendung des Parameters gemäß § 12 Abs. 4 BHG 2013 der im Bundesvoranschlag vorgesehene Betrag überstiegen wird,
2. zuvor alle Rücklagen des jeweiligen variablen Bereiches, der überschritten werden soll, entnommen wurden, und
3. die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist.

Artikel VI Z 2 ist die Grundlage für Mittelverwendungsüberschreitungen bis zur Höhe jener Rücklagen, die bis zum Ende des Finanzjahres 2019 bestehen bzw. gebildet werden. Die Rücklagen können grundsätzlich ohne Beschränkung auf einen bestimmten Verwendungszweck – diesbezüglich ausgenommen sind die EU-Rücklage, die zweckgebundene Rücklage sowie die variable Auszahlungen-Rücklage (§ 55 Abs. 5 bis 7 BHG 2013) – im Überschreitungsweg im Rahmen der jeweils zugeordneten Detailbudgets in Anspruch genommen werden.

Dieser Grundsatz ist allerdings bis auf Weiteres insofern eingeschränkt, als die europarechtlichen Defizitvorgaben gemäß Art. 121, 126 und 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Gefolge der Schuldenkrise in den Jahren 2011 und 2013 über das „Six-Pack“ respektive „Two-Pack“ signifikant verschärft wurden („Six-Pack“: Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 über die haushaltspolitische Überwachung im Euro-Währungsgebiet, Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 zur

Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte, Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung, Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 zur Vermeidung makroökonomischer Ungleichgewichte, Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über das Verfahren bei übermäßigem Defizit und Richtlinie 2011/85/EU zum haushaltspolitischen Rahmen; „Two-Pack“: Verordnung (EU) Nr. 472/2013 und 473/2013 zur Überwachung der Haushaltsplanung). Darüber hinaus gibt es neben den Vorgaben zum strukturellen Defizit (§ 2 Abs. 4 ff BHG 2013) mit dem Fiskalpakt zwischenstaatliche Verpflichtungen („Fiskalpakt“ BGBI. III Nr. 17/2013) sowie auch gegenüber den Gebietskörperschaften Verpflichtungen nach dem österreichischen Stabilitätspakt 2012, BGBI. I Nr. 30/2013, sodass das Bundesfinanzgesetz äußerst restriktiv vollzogen werden muss.

Ungeachtet des Grundsatzes, dass fällige Verpflichtungen zu erfüllen sind (Art. 51b Abs. 1 B-VG iVm § 50 Abs. 2 BHG 2013), dürfen ein Überschreitungsantrag und die Entnahme der Rücklage erst dann genehmigt werden, wenn sämtliche gesetzlich vorgesehenen Umschichtungsmöglichkeiten innerhalb der Untergliederung gemäß BHG 2013 und Artikel IV sowie Überschreitungen gegen Bedeckung von Mehreinzahlungen und -erträgen ausgeschöpft worden sind. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist im Überschreitungsantrag ebenso schlüssig und nachvollziehbar darzulegen wie der Umstand, dass die Mittel trotz Ausschöpfung aller Umschichtungsmöglichkeiten innerhalb der Untergliederung entweder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ausreichen oder voraussichtlich bis zum Ende des laufenden Finanzjahres nicht ausreichen werden, um die erforderliche Mittelverwendung durchzuführen.

Der Bundesminister für Finanzen darf die Überschreitung darüber hinaus auch nur dann genehmigen, wenn sie unbedingt erforderlich ist, um fällige Verpflichtungen zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um solche, von denen aufgrund gesetzlicher Vorgaben im weiteren Sinn (öffentliche oder zivile Ansprüche gegenüber dem Bund) nicht abgesehen werden kann oder deren gänzlicher oder teilweiser Aufschub nicht im Ermessen des jeweiligen haushaltseitigen Organes liegt. Dies gilt sinngemäß auch für Überschreitungsanträge, die in Hinblick auf bereits in Vorbereitung oder in Durchführung befindliche Vorhaben gestellt werden; auch diese sind dahingehend zu überprüfen, ob von ihnen ganz oder teilweise abgesehen oder ob ihre Durchführung bis auf Weiteres aufgeschoben werden kann.

Die Bedeckung im Finanzierungshaushalt erfolgt durch Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen; im Ergebnishaushalt ist kein Ausgleich erforderlich.

Mit der jeweiligen Mittelverwendungsüberschreitung ist die Reduktion der Rücklagen bzw. die Änderung des Rücklagenstandes in dem betreffenden Detailbudget verbunden.

Zusammenfassend ist die finanzierungswirksame Mittelverwendungsüberschreitung unter gleichzeitiger Rücklagenentnahme gegen Bedeckung durch Kreditoperationen im Einklang mit § 56 BHG 2013 und den Vorschriften der Rücklagen-Richtlinie, BGBI. II Nr. 510/2012 möglich, wenn

1. die beantragte Mittelverwendungsüberschreitung zur Erfüllung einer fälligen Verbindlichkeit (binnen eines Monats) unbedingt erforderlich ist,
2. der Jahresverfügungsrest (§ 64 Abs. 3 BHV 2013) ausgeschöpft ist und nicht – auch nicht teilweise – zur Erfüllung der Verbindlichkeit herangezogen werden kann,
3. sämtliche Umschichtungsmöglichkeiten gemäß Art. IV ausgenutzt wurden, und
4. die Rücklage nicht zur Erfüllung offener, im laufenden Finanzjahr eingegangener Verbindlichkeiten benötigt wird.

Die Ermächtigung des Artikel VI Z 3 erlaubt Mittelverwendungsüberschreitungen einer Untergliederung jeweils bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Auszahlungsobergrenzen einer Rubrik und der ihr zugehörigen Untergliederung ("Marge"); dies unter der Voraussetzung, dass die Obergrenze der betroffenen Rubrik nicht überschritten wird und die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist.

Um das Bundesbudget auf die derzeit noch nicht abschätzbaren Auswirkungen der Coronaviruskrise (Covid-19) vorzubereiten, wird die Ermächtigung des Art VI Z 4 vorgesehen. Somit wird dem Bundesminister für Finanzen ermöglicht, dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds die notwendigen Mittel für die Bekämpfung der Folgen der Krise zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel VII (Überschreitung nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt):

Die Erfahrungen im neuen Rechnungswesen des Bundes seit 2013 haben gezeigt, dass es im nicht finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt immer wieder zu nicht genehmigten Überschreitungen gekommen ist, ohne dass die zuständigen haushaltseitigen Organe wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen rechtzeitig in die Wege leiten hätten können. Dazu zählen beispielsweise Buchungen im Rahmen von Sonderapplikationen wie der Personalverrechnung nach dem Ende des laufenden Finanzjahres. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass nicht vorhersehbare und/oder erst nach dem Ende des laufenden Finanzjahres der Höhe nach feststehende Überschreitungen des nicht finanzierungswirksamen Ergebnishaushaltes noch bis 31. März 2021 durch den Bundesminister für Finanzen genehmigt werden dürfen. Für Nachfolgebewertungen von Bundesbeteiligungen wird eine Frist bis 26. März 2021 gewährt, um nach Möglichkeit aktuelle Zahlen in den Bundesrechnungsabschluss einfließen lassen zu können, anstatt die Vorjahreswerte heranziehen zu müssen. In Fällen des Art. VII ist kein Ausgleich für die Überschreitung des nicht finanzierungswirksamen Aufwandes notwendig.

Zu Artikel VIII (Gemeinsame Bestimmungen für Umschichtungen und Überschreitungen sowie Ausnahmen davon):

Die Abs. 1 bis 4 fassen jene Voraussetzungen zusammen, die für mehrere bzw. alle Überschreitungen gleichermaßen gelten:

In Abs. 1 wird zusammenfassend dargelegt, unter welchen Voraussetzungen Umschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Artikel IV bis VI vom Bundesminister für Finanzen genehmigt werden dürfen und wie diese zu bedecken bzw. auszugleichen sind (nämlich innerhalb der allgemeinen Gebarung bzw. des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit).

Abs. 2 stellt klar, dass bestimmte erhöhte Mittelverwendungen (Mehrauszahlungen und finanzierungswirksame Aufwendungen) gemäß Artikel IV bzw. V nur gegen Bedeckung durch Einsparungen von Mittelverwendungen bzw. durch Mehreinzahlungen und Mehrerträge mit demselben Verwendungszweck (fixe Gebarung; variable Gebarung; zweckgebundene Gebarung; Gebarung auf Grund spezieller Rechtsvorschriften) erfolgen dürfen.

Bei finanzierungswirksamen Aufwendungen ist die Antragstellung auf Überschreitung der Aufwandsobergrenze des Globalbudgets im Ergebnishaushalt schon dann zulässig, wenn die veranschlagten finanzierungswirksamen Aufwendungen nicht ausreichen (werden) und dieser Umstand im Überschreitungsantrag schlüssig dargelegt wird; es kann und muss nicht die Ausschöpfung der Aufwandsobergrenze des Globalbudgets abgewartet werden.

Abs. 3 stellt klar, dass Budgetumschichtungen innerhalb desselben Detailbudgets keiner Zustimmung des Bundesministers für Finanzen bedürfen (vgl. § 53 Abs. 4 BHG 2013). Gemäß Art. IX Abs. 7 sind dabei auch Umschichtungen zwischen Mittelverwendungsgruppen möglich, die über die allgemeinen Ermächtigungen des BHG 2013 einschließlich § 53 Abs. 2 hinausgehen.

Abs. 4 stellt klar, dass die Anträge auf Mittelverwendungsüberschreitungen und ihre Genehmigung gemäß Artikel VI Z 1 und 2 auch vor dem Hintergrund der europarechtlich gebotenen Defizitziele (Maastrichtdefizit, strukturelles Defizit; siehe dazu die Erläuterungen zu Art. VI Z 2, § 2 Abs. 4 BHG 2013) zu prüfen sind und dabei anzustreben ist, dass der Nettofinanzierungsbedarf auf Ebene der Untergliederung unverändert bleibt.

Zu Abs. 5: Im jährlich mit einer jeweils sechsjährigen Laufzeit abzuschließenden Zuschussvertrag gemäß § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz sagt der Bund der ÖBB-Infrastruktur AG einen Zuschuss iHv 80 % der im Rahmenplan vereinbarten Schienenbauinvestitionen zu. Dieser Zuschuss erfolgt in Form von 30- bzw. 50-jährigen Annuitäten. Gemäß einer mit dem Rechnungshof abgestimmten Verrechnungslogik sind die aus den bereits erfolgten ÖBB-Schienenbauinvestitionen resultierenden zukünftigen Zahlungsverpflichtungen des Bundes gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG in der Eröffnungsbilanz sowie in den jeweiligen Bundesrechnungsabschlüssen als Schulden auszuweisen. Die jährliche Veränderung der daraus resultierenden Schuldenstände zwischen 31.12. des Vorjahres und 31.12. des jeweils laufenden Jahres ist zusätzlich zu den im Zuschussvertrag vereinbarten Zuschüssen, die keine Annuitäten sind, im Ergebnishaushalt als finanzierungswirksamer Aufwand darzustellen. Zum Zeitpunkt der Veranschlagung liegen jedoch nur Planwerte auf Grundlage des Entwurfs zum ÖBB Rahmenplan 2018-2023 vor.

Bei Abs. 6 handelt es sich um einen Anwendungsfall des § 36 Abs. 5, 2. Satz BHG 2013, wonach im Bundesfinanzgesetz Ausnahmen von dem Grundsatz festgelegt werden können, dass Mittelumschichtungen zwischen zweckgebundener Gebarung und nicht zweckgebundener Gebarung nicht zulässig sind. Dieser Grundsatz soll für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik nicht gelten, sodass eine Umschichtung innerhalb der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zwischen zweckgebundenen Mittelverwendungen und nicht zweckgebundenen Mittelverwendungen (das ist die Abdeckung des Abganges innerhalb der Gebarung Arbeitsmarktpolitik) bis 15. Jänner 2020 zulässig sein soll. Weiters soll dieser Grundsatz auch innerhalb der für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und der für die U-Bahn vorgesehenen Gebarung durchbrochen werden.

Zu Artikel IX (Ausnahmen von generellen Regelungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 sowie Umschichtungs-, Bedeckungs- und Ausgleichsverbot):

In Artikel IX handelt es sich um Anwendungsfälle des § 55 Abs. 1 BHG 2013 (Artikel IX Abs. 1 bis 3) sowie des § 46 Abs. 4 (Artikel IX Abs. 4). Abs. 5 enthält ein Umschichtungsverbot. Die weiteren Absätze enthalten Vereinfachungen gegenüber dem BHG 2013, wie sie sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Haushaltswesen des Bundes als zweckmäßig erwiesen haben: Abs. 6 enthält Bestimmungen, um die Gebarung der Rücklagen zu vereinfachen; Art. 7 erweitert die Möglichkeiten zur Umschichtung von Mittelverwendungen zwischen unterschiedlichen Mittelverwendungsgruppen; Abs. 8 ermöglicht Überschreitungen des finanzierungswirksamen Aufwandes ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt und Abs. 9 erleichtert die Verwendung von Rücklagen für Zwecke anderer Detailbudgets innerhalb derselben Rubrik.

Abs. 1 stellt klar, dass spezielle, höhere Mehreinzahlungen gemäß Artikel V Z 3, soweit sie nicht zur Bedeckung herangezogen wurden, jedenfalls einer Rücklage zuzuführen sind; ergänzend dazu wird auf die Erläuterungen zu Artikel V Z 3 verwiesen.

Abs. 2 normiert, dass bestimmte Einsparungen von Mittelverwendungen sowie Mehreinzahlungen nicht der Rücklage zugeführt werden dürfen bzw. bei der Ermittlung der Rücklagen außer Betracht bleiben müssen:

Dies soll für Einsparungen bei den Dienstgeberbeiträgen (lit. a und b) gelten. Entfallen soll auch eine Rücklagenzuführung hinsichtlich der nicht zweckgebundenen Mehreinzahlungen in der Untergliederung 16 (Öffentliche Abgaben), weil dort keine Mittelverwendungen vorgesehen sind, für die die Rücklage verwendet werden könnte (lit. d).

Lit. c: Diese Ausnahme stellt sicher, dass Mehreinzahlungen im Rahmen von Art. V Z 3 lit. d im dort festgelegten Rahmen für die Bundeswettbewerbsbehörde genutzt werden können. Da mit Bußgeldern die Neutralisierung der volkswirtschaftlichen Schädigung bezweckt wird, sollen darüberhinausgehende Beträge dem allgemeinen Haushalt zu Gute kommen.

Lit. e und f: Einzahlungen in der Untergliederung 22 resultieren aus Beiträgen gemäß Nachschwerarbeitsgesetz. Da diese im Verwaltungswege nicht beeinflussbar sind, sollen allfällige Auszahlungseinsparungen oder Mehreinzahlungen bei der Rücklagenermittlung unberücksichtigt bleiben. Die in lit. f genannten Budgetpositionen sind variabel und sollen bei der Rücklagenermittlung außer Betracht bleiben, weil sich der tatsächliche, exakte Mittelbedarf ohnedies auf Grund der Anwendung der jeweiligen Parameterverordnung ergibt und sich somit eine Entnahme aus der Rücklage erübrigt.

Lit. g: Die Rückzahlungen des Reservefonds erfolgen zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund. Der Bund musste in den vergangenen Jahren im Rahmen seiner Vorlagepflicht die Abgänge der negativen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aus Mitteln des allgemeinen Haushaltes ausgleichen.

Lit. h und i: Da die Einzahlungen aus dem Förderprogramm Seedfinancing sowie aus Geldstrafen stark schwanken können und vom jeweiligen Ressort nicht unmittelbar beeinflussbar sind, sollen in diesem Bereich sowohl allfällige Mehreinzahlungen als auch Mindereinzahlungen bei der Ermittlung der Rücklagen gemäß § 55 BHG 2013 unberücksichtigt bleiben.

Lit. j: Da die Einzahlungen aus Gewinnausschüttungen von Beteiligungen stark schwanken können und vom jeweiligen Ressort nicht unmittelbar beeinflussbar sind, sollen in diesem Bereich sowohl allfällige Mehreinzahlungen als auch Mindereinzahlungen bei der Ermittlung der Rücklagen gemäß § 55 BHG unberücksichtigt bleiben.

Lit. k: Die Einzahlungen aus Frequenzversteigerungen hängen von vielen externen Faktoren ab. Die Versteigerungsbedingungen sind noch nicht bekannt. Aus diesem Grund ist die Veranschlagung mit großen Unsicherheiten behaftet. Daher sollen Erlöse aus Frequenzversteigerungen, die unter der Budgetposition 42.02.08.8297.000 erfasst werden, aus dem Rücklagenermittlungsverfahren ausgenommen werden.

Lit. l: Die Einzahlungen aus den Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzinsen, die in dieser Position erfasst werden, hängen von vielen externen Faktoren ab, wie Erdölpreisen und €/\$-Wechselkursen. Aus diesem Grund ist die Veranschlagung mit großen Unsicherheiten behaftet und sollen daher die Erlöse aus dem Rücklagenermittlungsverfahren ausgenommen werden.

Lit. m: Die Versteigerungen der Zertifikate in der 3. Emissionsperiode erfolgen über eine europäische Plattform. Aufgrund der Volatilität der Menge und der Preise der Zertifikate sind diese Erlöse aus dem Rücklagenermittlungsverfahren auszunehmen.

Lit. n: Kostenersätze der EU für Reisekosten zum Rat der Europäischen Union sollen nicht Gegenstand der Rücklagenbildung sein. Diese Kostenersätze laufen bundesweit in der Untergliederung 51 Kassenverwaltung zusammen, sodass allfällige Über- oder Unterschreitungen gegenüber dem BVA am sachgerechtesten zugunsten oder zulasten des allgemeinen Haushalts verbucht werden sollen.

Abs. 3: Auszahlungen von Dienstgeberbeiträgen gemäß Abs. 2 lit. a führen zu gleichhohen Einzahlungen in der Untergliederung 23, ohne dass dabei der Untergliederung 23 eine Steuerungsmöglichkeit zukommt; für den Fall geringerer Auszahlungen als budgetiert sollen die damit korrespondierenden, geringeren Einzahlungen in der Untergliederung 23 bei der Rücklagenermittlung im betreffenden Detailbudget der Untergliederung 23 außer Betracht bleiben und damit nicht zu dessen Lasten gehen.

Abs. 4: In der Untergliederung 30 wurde in Bezug auf die Allgemeinbildende Höhere Schule (AHS) aus Transparenzgründen eine getrennte Darstellung der Unter- und Oberstufe auf Detailbudgetebene festgelegt. In den Langformen (das sind AHS mit Unterstufe und Oberstufe) führt jedoch insbesondere der verschränkte LehrerInnenpersonaleinsatz (LehrerInnen unterrichten sowohl in der Unter- als auch in der Oberstufe) dazu, dass die entsprechenden Geschäftsfälle in der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung nicht eindeutig einem Detailbudget zuordnenbar sind und eine getrennte Vollziehung der betroffenen Detailbudgets daher nicht erfolgen kann. Die Vollziehung wird daher gemäß § 46 Abs. 4 BHG 2013 in einem Vollzugs-Detailbudget (30.02.02) vorgenommen.

Abs. 5: Diese Bestimmung stellt klar, dass die in Abs. 2 angeführten Budgetmittel weder für Budgetumschichtungen noch für Budgetüberschreitungen herangezogen werden dürfen bzw. zur Verfügung stehen; da sie auch nicht der Rücklage zugeführt werden dürfen (vgl. Abs. 2), sind sie vom jeweils zuständigen haushaltseitigen Organ zu binden, sodass sie am Ende des Finanzjahres gemäß dem Gesamtbedeckungsgrundsatz (§ 48 BHG 2013) inkameriert werden können.

Abs. 6: Bei der Bildung von Rücklagen nach § 55 Abs. 1 BHG 2013 sollen allfällige Überschreitungen des nicht finanzierungswirksamen Aufwandes unberücksichtigt bleiben und somit nicht in Abzug gebracht werden. Bei den Bindungen auf Ebene der Untergliederung nach § 55 Abs. 2 BHG 2013 soll im Sinne einfacherer Rücklagenverwaltung über den Nettofinanzierungsbedarf nur auf den Finanzierungshaushalt abgestellt werden, ohne allfällige Überschreitungen des finanzierungswirksamen Aufwandes zu berücksichtigen.

Abs. 7: Die Sonderregel der Art. IV Abs. 2 und Art. V Abs. 2 im Bundesfinanzgesetz 2017 zu § 53 BHG 2013 soll wie im Bundesfinanzgesetz 2019 im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und besseren Verständlichkeit zusammengefasst und erweitert werden. Entsprechend können anders als in § 53 Abs. 2 BHG 2013 vorgesehen künftig Mittelumschichtungen zwischen beliebigen Mittelverwendungsgruppen vorgenommen werden. Somit können nicht nur Auszahlungen von Investitionen zu Auszahlungen umgeschichtet werden, die finanzierungswirksamen Aufwand nach sich ziehen, sondern es sind auch Umschichtungen in die umgekehrte Richtung möglich. Auch im Anwendungsbereich dieser Sonderregelung gelten die allgemeinen Regelungen weiter, wonach bei Änderungen ohne Auswirkungen auf die Globalbudgetebene Informationspflichten bestehen, während bei geplanten Änderungen auf Globalbudgetebene die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen erforderlich ist. Ebenso sind Umschichtungen jeweils nur innerhalb desselben Haushalts möglich (einschließlich der gebotenen Trennung von finanzierungswirksamem und nicht finanzierungswirksamem Aufwand) und sind spezifische Gebarungen wie beispielsweise die zweckgebundene oder variable Gebarung gesondert zu behandeln.

Abs. 8: Diese Bestimmung ermöglicht es dem Bundesminister für Finanzen, Überschreitungen des finanzierungswirksamen Aufwandes zu genehmigen, ohne dass ein Ausgleich im Ergebnishaushalt notwendig ist. Voraussetzung ist, dass der Finanzierungshaushalt - unter Berücksichtigung der bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigungen - nicht überschritten wird. Damit werden in Kombination mit Abs. 7 einerseits die Fälle der früheren Art. IV Abs. 2 und Art. V Abs. 2 (bis zum Bundesfinanzgesetz 2017) erfasst: Werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in eine andere Mittelverwendungsgruppe umgeschichtet, kann ein entsprechender, damit verbundener finanzierungswirksamer Aufwand ohne gesonderten Ausgleich genehmigt werden. Ebenso kann mit Mehreinzahlungen im Finanzierungshaushalt die Berechtigung zu einer Überschreitung von finanzierungswirksamem Aufwand im Ergebnishaushalt einhergehen. Andererseits werden mit der neuen Ermächtigung aber auch Fälle erfasst, bei denen eine Auszahlung erst in künftigen Finanzjahren anfällt, während sich der Aufwand schon im laufenden Finanzjahr niederschlägt. Während hierfür bislang die Bedeckung durch Rücklagenentnahmen nötig war, kann künftig der finanzierungswirksame Aufwand ohne Ausgleich genehmigt werden, wenn über Rücklagen ohnehin hinreichende Mittel zu Bedeckung der Auszahlungen in Folgeperioden sichergestellt sind.

Abs. 9: Der seit Jahren erfolgreich gehandhabte „restriktive Budgetvollzug“ (vgl. Artikel VI Z 2) setzt voraus, dass bei Notwendigkeit unvermeidbarer Mehrauszahlungen primär vorhandene Mittel umgeschichtet und alternativ vorhandene Rücklagen verwendet werden müssen. Damit verringert sich der Druck auf den Nationalrat, zusätzliche Mittel über gesetzliche Anpassungen des Bundesvoranschlages bereitzustellen. Um die Umschichtung von Rücklagenbeträgen zu vereinfachen und dem Ziel des restriktiven Budgetvollzugs besser zu entsprechen, kann gemäß Abs. 9 innerhalb einer Rubrik die Rücklage eines beliebigen Detailbudgets direkt für Zwecke der Bedeckung eines beliebigen anderen Detailbudgets verwendet werden, soweit die entsprechende Zustimmung der betroffenen haushaltführenden Stellen besteht.

Zu Artikel X (Haftungsübernahmen):

Artikel X beinhaltet grundsätzlich dieselben Ermächtigungen zur Übernahme von Haftungen durch den Bundesminister für Finanzen wie sie auch in früheren Bundesfinanzgesetzen vorgesehen waren. Teilweise wurden die Haftungsbeträge jedoch angepasst bzw. wurden andere Haftungsermächtigungen aufgenommen.

Z 1 beinhaltet eine Ermächtigung zur Haftung über 7 Millionen Euro an Kapital und 7 Millionen Euro an Zinsen im Zusammenhang mit den Vorschriften des ESAEG zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken. Dies entspricht genau der bisherigen Regelung, es wurden lediglich die materiellen Vorschriften zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken aus dem BWG ins ESAEG verschoben.

Z 2 enthält eine weitere Ermächtigung über 7 plus 7 Millionen Euro im Zusammenhang mit der Anlegerentschädigung bei Wertpapierfirmen gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018. Dies entspricht genau der bisherigen Regelung, es wurde lediglich das WAG 2007 aufgehoben und durch das WAG 2018 ersetzt.

Z 3 (ASFINAG): Die Haftungsübernahmen in Höhe von 1,4 Milliarden Euro setzen sich einerseits aus den erforderlichen Refinanzierungen für fällige Verbindlichkeiten und andererseits aus dem Finanzierungsbedarf zusammen, der sich aus der Cash-Flow-Rechnung der ASFINAG im Rahmen der Planung für 2021 ergibt.

Z 4 (EUROFIMA): Diese Bestimmung enthält in Anlehnung an das EUROFIMA-Gesetz und in Ergänzung zu diesem die Ermächtigung zur Haftungsübernahme über 50 Millionen Euro an Kapital und ebenso viel für Zinsen und Kosten zwecks Finanzierungen von schienengebundenen Spezialfahrzeugen durch Aufnahme von Krediten bei der EUROFIMA.

Z 5 (Bundesmuseen): Aufgrund einer Reihe größerer Ausstellungen ist für 2020 ein Haftungsrahmen von 1,5 Milliarden Euro vorgesehen. Im Zusammenhang mit steigenden Preisen auf dem Kunstmarkt ist eine Einzelhaftungsgrenze von 120 Millionen Euro erforderlich.

Z 6 (Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.): Mit dieser Bestimmung werden in Ergänzung zu § 7a KMU-Förderungsgesetz wie in den Vorjahren die näheren Bedingungen für Haftungsübernahmen zugunsten der ÖHT festgelegt, um eine Haftung in Höhe von 50 Millionen Euro an Kapital und 50 Millionen Euro an Zinsen und Kosten zu ermöglichen.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass die Höhe des Entgelts für die Übernahme von Haftungen unter Anwendung der EU-beihilfenrechtlichen Vorschriften zu bemessen ist.

Zu Artikel XI (Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen):

Art. XI ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, unbewegliches Bundesvermögen bis zu den genannten Erwerbsgrenzen zu veräußern. Die Bestimmung entspricht der Regelung des BFG 2019.

Zu Artikel XII (Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen):

Art. XII Abs. 1 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen nach den in §§ 74 und 75 BHG 2013 formulierten Grundsätzen auf Forderungen zu verzichten oder Verfügungen über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens einschließlich Beteiligungen zu treffen. Die bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung betrifft Fälle, bei denen im Einzelfall über nicht mehr als 2,5 Millionen Euro verfügt wird und das betroffene bewegliche Bundesvermögen (einschließlich Forderungen) einen Verkehrswert unterhalb dieser Grenze hat. Sollen die Verfügungen im Finanzjahr 2020 den Betrag von 11 Millionen Euro übersteigen, ist eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung im Sinne von Art. 42 Abs. 5 B-VG erforderlich. Abs. 2 enthält eine darüberhinausgehende Ermächtigung im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren, bei denen ein entsprechender Beschluss des Nationalrates nicht zeitgerecht möglich ist. Die Bestimmung entspricht der Regelung des BFG 2019.

Zu Artikel XIII (Personalplan):

Der angeführte Artikel verweist auf die Rechtsgrundlagen für die Personalbewirtschaftung des Bundes.

